

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der öffentlichen Bücherei des Marktes Gangkofen

Aufgrund Art. 8 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gangkofen folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der öffentlichen Bücherei des Marktes Gangkofen:

§ 1 Gebührenerhebungsstatbestand

Der Markt Gangkofen stellt die öffentliche Bücherei des Marktes grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Ausgenommen von der Unentgeltlichkeit sind folgende aufwandsbezogene Gebühren:

01. Eine Säumnisgebühr bei Überschreitung der Entleihfrist für Bücher oder sonstige Medien,
02. Die Möglichkeit zur Speicherung von Daten aus der Benützung der Internet-Arbeitsplätze auf dazu bereitgestellte Disketten,
03. Der Ausdruck von Daten aus der Benützung der Internet-Arbeitsplätze.
04. eine Gebühr je Kopie für Vervielfältigungen aus Büchern oder Zeitschriften der Medienbestände der Bücherei.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle

01. des § 1 Nr. 01. mit der Überschreitung der Entleihfrist,
02. des § 1 Nr. 02. mit der Benützung des Datenträgers (Diskette) zum Zwecke der Speicherung der Daten am Internet-Arbeitsplatz (Beginn des Speichervorgangs),
03. des § 1 Nr. 03. mit Beginn des Ausdrucks der Daten am Internet-Arbeitsplatz,
04. mit der Bestellung der Kopie durch den Benützer.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benützer der Bücherei bzw. der Einrichtungen der öffentlichen Bücherei.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt in den Fällen

01. des § 1 Nr. 01. 1,00 Euro je Buch oder sonstigen Mediums und je Woche,
02. des § 1 Nr. 02. 1,00 Euro je Diskette,
03. des § 1 Nr. 03. 0,25 Euro je Seite des Ausdrucks,
04. des § 1 Nr. 04. 0,15 Euro je Kopie.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind fällig in den Fällen

01. des § 1 Nr. 01. 01 Monat nach ihrer Festsetzung durch die Bücherei,
02. des § 1 Nr. 02. mit dem Abschluss der Speicherung auf dem Datenträger,
03. des § 1 Nr. 03. mit dem Abschluss des Ausdrucks aus dem Internet-Arbeitsplatz.
04. des § 1 Nr. 04. mit dem Abschluss der Kopienfertigung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20.11.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Säumnisgebühren für die öffentliche Bücherei des Marktes Gangkofen vom 24.11.1991 außer Kraft.

Gangkofen, den 14. November 2001
MARKT GANKOFEN

Wempechtshammer
Bürgermeister

(Siegel)

